

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Politikwissenschaften

Blockseminar „Verantwortung für die Zukunft der Pflege“  
Blockseminar vom 7.7. – 11.7.2015

Donnerstag 9.07.2015

Bedarfsgerechtigkeit des pflegerischen Angebotes

Bedarfsfeststellung

Pflegeeinstufung/Individueller Bedarf

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

# Zugang zu den Leistungen

# Leistungsvoraussetzungen (Leistungsberechtigter Personenkreis - § 14 SGB XI)

- Ist geregelt über den „Begriff der Pflegebedürftigkeit“
- Pflegebedürftig sind nach § 14 Abs. 1 SGB XI Personen, die die
  - **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung**
  - **für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens**
  - **auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate,**  
in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.

# Krankheiten iSd § 14 Abs. 2 SGB XI

(2) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

## Hilfen iSd § 14 Abs. 3 SGB XI

Hilfe im Sinne des Absatzes 1 besteht in der

- Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der **Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens** oder
- **in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.**

# Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (§ 14 Abs. 4 SGB XI)

- Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
  2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
  3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
  4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

# Stufen der Pflegebedürftigkeit (§15 SGB XI)

- Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:
- 1.
  - Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für **wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen *mindestens einmal täglich* der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**
- 2.
  - Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität ***mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten* der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**
- 3.
  - Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität ***täglich rund um die Uhr, auch nachts*, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**

# Pflegestufe 1

1.

- Pflegebedürftige der Pflegestufe I (**erheblich Pflegebedürftige**) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für
  - **wenigstens zwei Verrichtungen aus**
  - **einem oder mehreren Bereichen**
  - ***mindestens einmal täglich* der Hilfe bedürfen****und zusätzlich**
  - **mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**

# Pflegestufe 2

2.

- Pflegebedürftige der Pflegestufe II (**Schwerpflegebedürftige**) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität
  - ***mindestens dreimal täglich***
  - **zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**

# Pflegestufe 3

- Pflegebedürftige der Pflegestufe III (**Schwerstpflegebedürftige**) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität
  - *täglich rund um die Uhr, auch nachts,*der Hilfe bedürfen und **zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.**

**Ggfs. Härtefallregelung**

# Zeitaufwand nach § 15 Abs. 3 SGB XI

- Der Zeitaufwand, den *ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson* für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss *wöchentlich im Tagesdurchschnitt*
  - 1.in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
  - 2.in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
  - 3.in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

## Behandlungspflege (§ 15 Abs. 3 SGB XI)

Bei der Feststellung des Zeitaufwandes ist ein Zeitaufwand für

- **erforderliche verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen** zu

berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedarf zu Leistungen nach dem Fünften Buch führt.

Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind

**Maßnahmen der Behandlungspflege**, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf **untrennbarer Bestandteil** einer Verrichtung nach § 14 Abs. 4 ist **oder** mit einer solchen Verrichtung notwendig in einem **unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** steht.

# Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18 Abs. 1 SGB XI)

- Die Pflegekassen haben durch den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt.**
- Im Rahmen dieser Prüfungen hat der MDK durch eine *Untersuchung des Antragstellers*
  - die **Einschränkungen bei den Verrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 4** festzustellen sowie
  - **Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit** und das
  - Vorliegen einer **erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz** nach § 45a zu ermitteln.
- Darüber hinaus sind auch Feststellungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang *Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit* einschließlich der **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** geeignet, notwendig und zumutbar sind; **insoweit haben Versicherte einen Anspruch gegen den zuständigen Träger auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.**

## Begutachtungsverfahren (§ 18 Abs. 2 SGB XI)

- Der MDK hat den Versicherten **in seinem Wohnbereich** zu untersuchen. Erteilt der Versicherte dazu nicht sein Einverständnis, kann die Pflegekasse die **beantragten Leistungen verweigern**. Die §§ 65, 66 des Ersten Buches bleiben unberührt. Die Untersuchung im Wohnbereich des Pflegebedürftigen kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn **auf Grund einer eindeutigen Aktenlage das Ergebnis der medizinischen Untersuchung bereits feststeht**. Die Untersuchung ist in angemessenen Zeitabständen zu **wiederholen**.

# Begutachtungsverfahren (§ 18 Abs. 3 SGB XI)

- Die Pflegekasse leitet die Anträge zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit unverzüglich an den MDK weiter.
- Dem Antragsteller soll spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse die Entscheidung der Pflegekasse schriftlich mitgeteilt werden.
- Befindet sich der Antragsteller im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
  1. liegen Hinweise vor, dass zur Sicherstellung der ambulanten oder stationären Weiterversorgung und Betreuung eine Begutachtung in der Einrichtung nicht erforderlich ist, oder
  2. wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber der pflegenden Person angekündigt oder
  3. wurde mit dem Arbeitgeber der pflegenden Person eine Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes vereinbart,ist die Begutachtung dort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse durchzuführen; die Frist kann durch regionale Vereinbarungen verkürzt werden. Die verkürzte Begutachtungsfrist gilt auch dann, wenn der Antragsteller sich in einem Hospiz befindet oder ambulant palliativ versorgt wird.

## Noch Begutachtungsverfahren (§ 18 Abs. 3 SGB XI)

- Befindet sich der Antragsteller in häuslicher Umgebung, ohne palliativ versorgt zu werden, und wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber der pflegenden Person angekündigt oder mit dem Arbeitgeber der pflegenden Person eine Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes vereinbart, **ist eine Begutachtung durch den MDK spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse durchzuführen** und der Antragsteller seitens des MDK unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, welche Empfehlung der MDK an die Pflegekasse weiterleitet.
- Die Entscheidung der Pflegekasse ist dem Antragsteller unverzüglich nach Eingang der Empfehlung des MDK bei der Pflegekasse schriftlich mitzuteilen.

## Begutachtungsverfahren (§ 18 Abs. 6 SGB XI)

Der MDK hat der **Pflegekasse** das Ergebnis seiner Prüfung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit unverzüglich zu übermitteln. In seiner Stellungnahme hat der Medizinische Dienst auch das Ergebnis der Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen der Prävention und der medizinischen Rehabilitation geeignet, notwendig und zumutbar sind, mitzuteilen und Art und Umfang von Pflegeleistungen sowie einen individuellen Pflegeplan zu empfehlen. Beantragt der Pflegebedürftige Pflegegeld, hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die häusliche Pflege in geeigneter Weise sichergestellt ist.

# Exkurs

## Bedarfsfeststellung des Teilhaberechts orientiert an der ICF

# Orientierung der individuellen funktionsbezogenen Leistungsfeststellung an der ICF

- Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit ( ICF ) der WHO
- Teilhabestörungen im Bereich der
  - körperlichen Integrität
  - seelischen Integrität
  - Integrität von Aktivitäten und Leistung
  - sozialen Integrität

# Die ICF

- ist kein Klassifikationssystem  
sondern eine
- gemeinsame und einheitliche Philosophie und  
Sprachregelung zur Beschreibung der Kategorien  
der
  - Funktionseinschränkungen
  - Behinderung und
  - Gesundheit

# Orientierung an der ICF

- Das SGB IX orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der (ICF) der WHO
- Die ICF beschreibt Gesundheitszustände. Mit dem SGB IX hat der Gesetzgeber die Rehabilitationsträger verpflichtet, mit der Kategorisierung der ICF auch die Teilhabebeeinträchtigungen zu beschreiben.
- Deutschland war 2001 weltweit das erste Land, das diesen Internationalen Maßstab in das nationale Sozialrecht übernommen hat

# ICF

International  
Classification of  
Functioning,  
Disability  
and  
Health



World Health Organization  
Geneva

# ICF

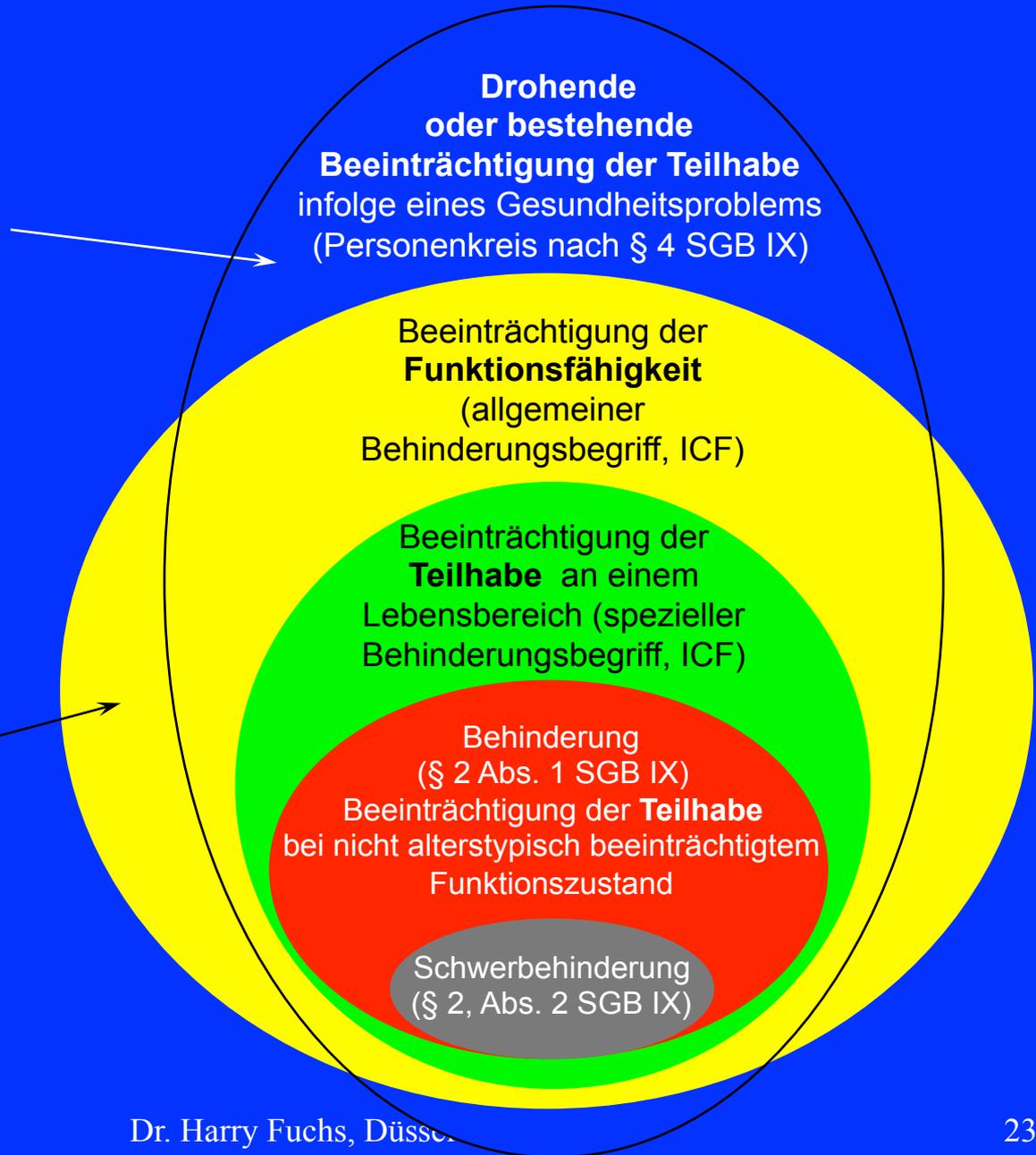
Internationale  
Klassifikation der  
Funktionsfähigkeit,  
Behinderung  
und  
Gesundheit



WORLD HEALTH  
ORGANIZATION  
GENEVA

Drohende  
Beeinträchtigung der  
Teilhabe ohne manifeste  
Schädigungen oder  
Aktivitätsstörungen

Strukturschaden ohne  
Funktionsstörungen  
und ohne bestehende  
oder zu erwartende  
Beeinträchtigung der  
Teilhabe



**Drohende  
oder bestehende  
Beeinträchtigung der Teilhabe**  
infolge eines Gesundheitsproblems  
(Personenkreis nach § 4 SGB IX)

Beeinträchtigung der  
**Funktionsfähigkeit**  
(allgemeiner  
Behinderungsbegriff, ICF)

Beeinträchtigung der  
**Teilhabe** an einem  
Lebensbereich (spezieller  
Behinderungsbegriff, ICF)

Behinderung  
(§ 2 Abs. 1 SGB IX)  
Beeinträchtigung der **Teilhabe**  
bei nicht alterstypisch beeinträchtigtem  
Funktionszustand

Schwerbehinderung  
(§ 2, Abs. 2 SGB IX)

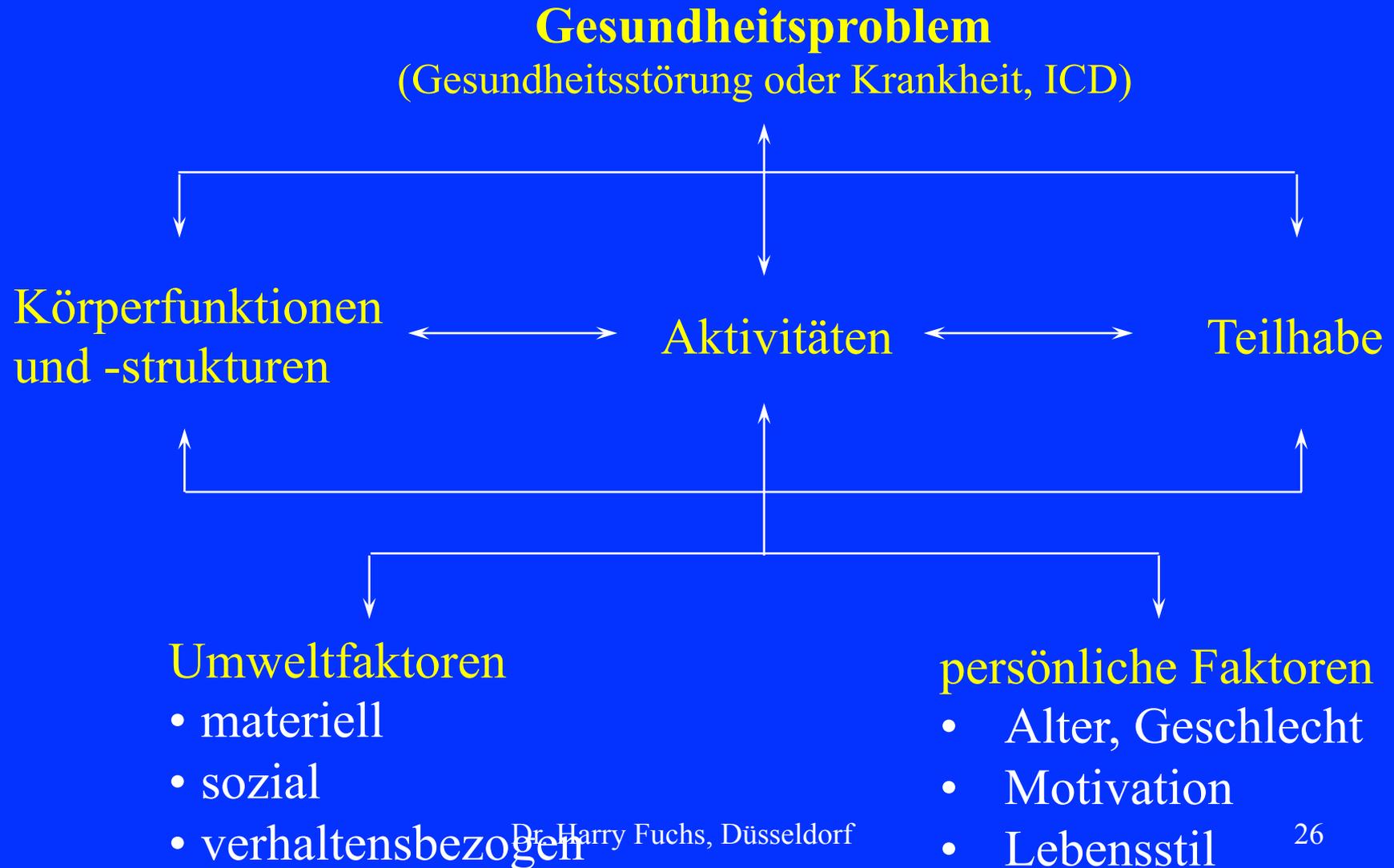
# Das bio-psycho-soziale Modell der ICF

# Grundsatz

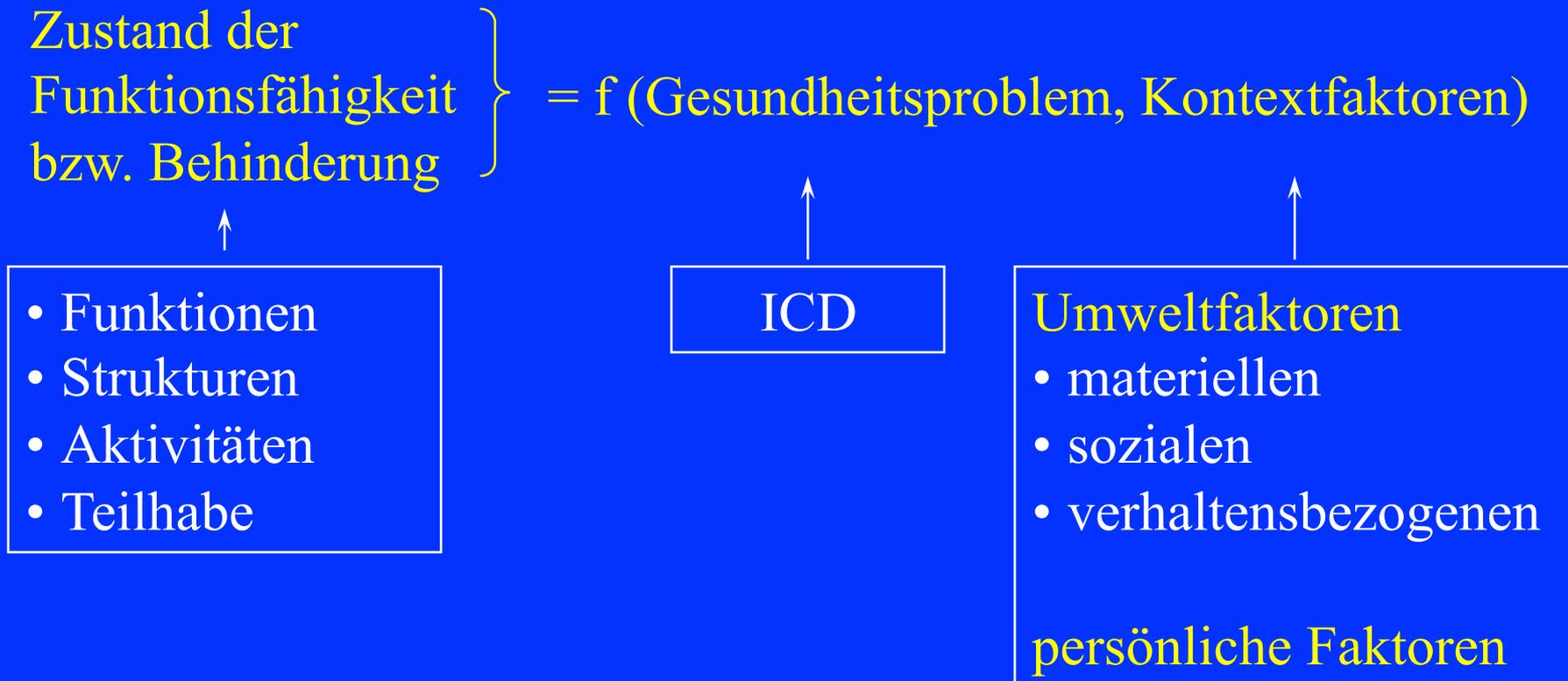
- Das **bio-medizinische** Modell (ICD) kann Auswirkungen von Gesundheitsproblemen (ICD) auf die **funktionale Gesundheit** nicht beschreiben.
- Dies ist nur im Rahmen eines **bio-psycho-sozialen Modells** möglich (ICF).

**Daher ergänzt die ICF die ICD**

# Bio-psycho-soziales Modell der ICF



# Umgang mit Kontextfaktoren

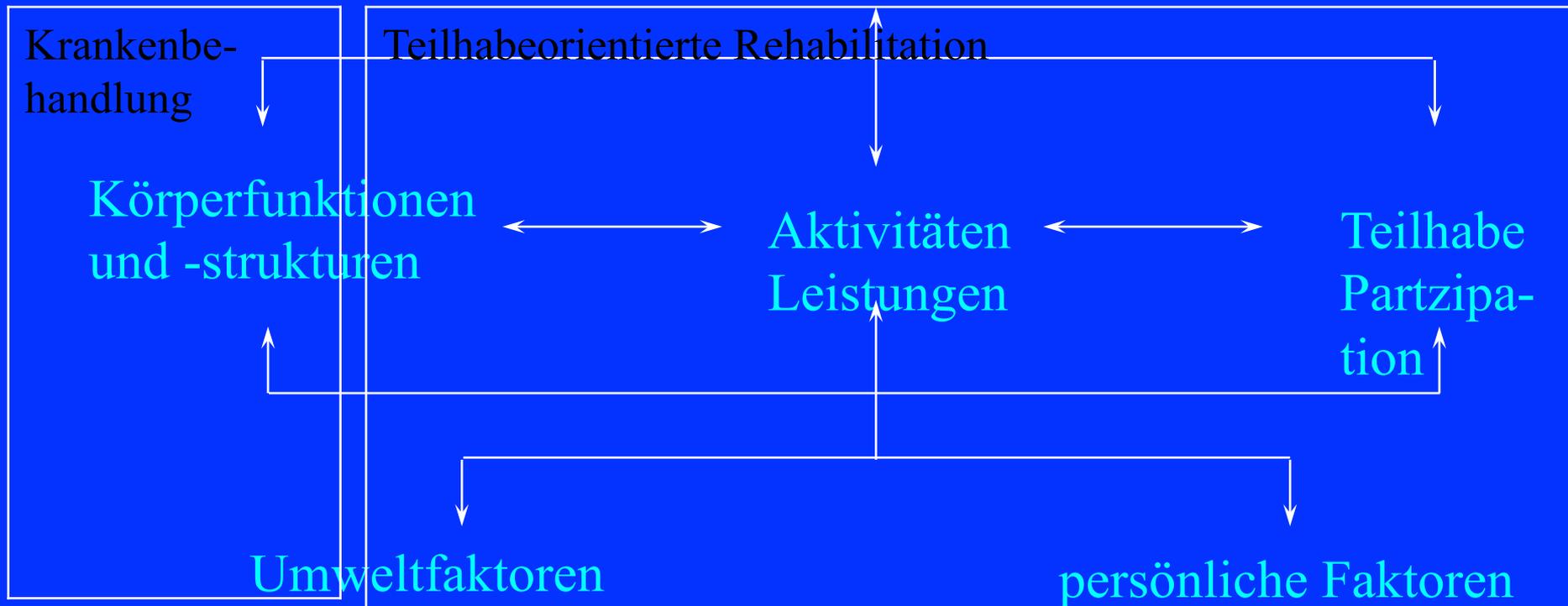




# Wirkungsbereich Krankenbehandlung - Teilhabe-/Rehabilitation

## Gesundheitsproblem

(Gesundheitsstörung oder Krankheit, ICD)



• materiell

• sozial

• verhaltensbezogen

• Alter, Geschlecht

• Motivation

• Lebensstil

# „Neuer“ Pflegebedürftigkeitsbegriff ?